

Gesellschaftsvertrag
der SWU Nahverkehr Ulm/Neu-Ulm GmbH

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

„SWU Nahverkehr Ulm/Neu-Ulm GmbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Ulm/Donau.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind im Rahmen seiner kommunalen Aufgabenstellung die Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste auf dem Gebiet von Ulm und Neu-Ulm einschließlich ein- und ausbrechender Verkehre.
- (2) Die Gesellschaft ist interner Betreiber der Städte Ulm und Neu-Ulm i.S.d. Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates und ist im Falle der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die Vorschriften des Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) 1370/2007 gebunden. Diese Beschränkungen gelten auch für jedes andere Unternehmen, an dem die Gesellschaft auch nur geringfügig beteiligt ist.

Abgesehen von diesen Beschränkungen ist das Unternehmen zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Es kann sich im Rahmen der kommunalrechtlichen Vorschriften hierbei anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 500.000 (in Worten: fünfhunderttausend Euro).
- (2) Hiervor hält SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH eine Stammeinlage in Höhe von Euro 500.000 (in Worten: fünfhunderttausend Euro).

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nicht vorgesehen und nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

§ 6 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung, Beteiligungsverwaltung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, wovon einer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung ernannt werden kann. Die Geschäftsführer werden durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Gesellschafterbeschluss kann einem Geschäftsführer oder Prokuristen ganz oder teilweise Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (3) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die von der Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsrates erlassen wird.

- (4) Der Geschäftsführung obliegt ferner die rechtzeitige Einbindung der Beteiligungsverwaltungen der Städte Ulm und Neu-Ulm in Grundsatzfragen und Fragen von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie die Übermittlung aller Informationen, die zur Durchführung eines Beteiligungscontrolling der Städte Ulm und Neu-Ulm notwendig sind. Im Rahmen des Beteiligungscontrollings berichtet die Geschäftsführung den Städten Ulm und Neu-Ulm nach deren Vorgaben vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft. Die Berichte sind jeweils einen Monat nach Ablauf des Berichtszeitraums zu übermitteln. Außerdem benennt die Geschäftsführung den Städten Ulm und Neu-Ulm ihre Jahresziele jeweils bis zum 15.11. für das nachfolgende Jahr. Die Berichte und Ziele haben sich auf das Gesamtunternehmen und auf die einzelnen Geschäftsfelder zu beziehen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Stadtkämmereien die notwendigen Kennzahlen zur Erstellung der jeweiligen Finanzdaten und Beteiligungsberichte zur Verfügung zu stellen. Jedes Mitglied der Geschäftsführung hat die im Geschäftsjahr gewährten Bezüge im Sinne von § 285 Nr. 9 Buchst. a des Handelsgesetzbuches den Städten jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen. Diese Verpflichtungen schließen Tochtergesellschaften ein.
- (5) Die Tagesordnungen und Sitzungsvorlagen sowie die Niederschriften für die Sitzungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung sowie die Niederschriften darüber sind den Beteiligungsverwaltungen der Städte Ulm und Neu-Ulm und Gesellschaftern von der Geschäftsführung zuzusenden.

§ 8 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern.
- (2) Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus den jeweiligen Mitgliedern des Aufsichtsrates bei der SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH, solange die gesetzlichen Vorschriften der Arbeitnehmermitbestimmung keine Anwendung finden.
- (3) Für den Fall, dass ein obligatorischer Aufsichtsrat zu bilden ist, werden die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer der Gesellschaft nach den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes/Mitbestimmungsgesetzes gewählt. Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates setzen sich aus den von der Gesellschafterversammlung der SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH gewählten und bestellten Aufsichtsratsmitgliedern zusammen.
- (4) Die Amtsdauer eines nicht der Arbeitnehmermitbestimmung unterliegenden Aufsichtsrates entspricht der Amtsdauer des Aufsichtsrates bei der SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH. Im Übrigen endet die Amtsdauer des Aufsichtsrates mit Ablauf der Gesellschafterversammlung der SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr beschließt, das nach der Wahl des Aufsichtsrates beginnt. Das Geschäfts-

jahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Sofern ein Aufsichtsratsmitglied bei seiner Wahl dem Gemeinderat / Stadtrat oder der Verwaltung der Städte Ulm oder Neu-Ulm angehört, endet sein Aufsichtsratsmandat ferner mit dem Ablauf der Gesellschafterversammlung, die seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat / Stadtrat oder dem Ende seines Dienstverhältnisses zur jeweiligen Stadt folgt. Das Amt der von SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH entsandten Oberbürgermeister der Städte Ulm und Neu-Ulm endet mit dem Ende der Stellung als gesetzlicher Vertreter der jeweiligen Stadt.

- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederlegen.
- (6) Scheidet ein von der Gesellschafterversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für dieses in der nächsten Gesellschafterversammlung eine Neuwahl vorzunehmen. Die Amtsdauer des neu gewählten Mitglieds gilt für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Das gleiche gilt, wenn ein gewähltes Mitglied die Annahme des ihm angetragenen Mandats ablehnt.

§ 9 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter für die in § 8 festgelegte Amtsdauer. Scheidet der Vorsitzende oder seine Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit vorzunehmen.
- (2) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der SWU Nahverkehr Ulm/Neu-Ulm GmbH“ abgegeben.
- (3) Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von den Geschäftsführern oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird.
- (4) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (5) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat

in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist. Diese Einladung ist mit einem Empfangsbekanntnis zu versenden.

- (7) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters Beschlüsse durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher oder telegrafischer Erklärungen gefasst werden, es sei denn, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.
- (9) Über die Sitzung des Aufsichtsrates sowie über die Beschlüsse nach Absatz 8 ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen, an die Mitglieder zu versenden und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.
- (10) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Die von den Städten Ulm und Neu-Ulm entsandten oder von der Gesellschafterversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen der Städte Ulm und Neu-Ulm zu berücksichtigen.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates neben den sonst im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen in folgenden Angelegenheiten:
 1. Festsetzung des Wirtschaftsplanes, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, einer fünfjährigen Finanzplanung und einer Stellenübersicht.
 2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Geschäftswert überschritten wird;
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Verzicht auf Ansprüche, so-

weit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Geschäftswert überschritten wird.

4. Gewährung von Darlehen und Spenden, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Geschäftswert überschritten wird.
 5. Abschluss sonstiger Verträge von besonderer Bedeutung, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Geschäftswert überschritten wird.
 6. Rechtsgeschäfte mit Gesellschaftern oder Aufsichtsräten sowie diesen nahestehenden Personen oder verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG), soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Geschäftswert überschritten wird;
 7. Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens oder eines Zweckverbandes;
 8. Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit der Streitgegenstand einen in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegenden Betrag übersteigt.
 9. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
 10. Ernennung und Abberufung von Prokuristen;
 11. Eingruppierung von Mitarbeitern ab Entgeltgruppe 15 des jeweils anwendbaren Tarifvertrages.
 12. Festsetzung, Aufhebung oder Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 13. Abschluss und Änderung von Verbundverträgen im Bereich des öffentlichen Nahverkehrs.
- (3) Der Aufsichtsrat bereitet die Angelegenheiten vor, über die die Gesellschafterversammlung zu beschließen hat und spricht eine entsprechende Beschlussempfehlung aus.

§ 11 Sitzungsgeld

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ein Sitzungsgeld zur pauschalen Abgeltung der ihnen infolge ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit entstehenden Auslagen. Die Höhe des Sitzungsgeldes wird von der Gesellschafterversammlung festgesetzt.

§ 12 Einberufung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Jeder Gesellschafter hat das Recht, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen oder sind Personen, an welche dasselbe zu richten wäre, nicht vorhanden, so kann der betreffende Gesellschafter unter Mitteilung des Sachverhältnisses die Berufung oder Ankündigung selbst bewirken.
- (2) Es finden jährlich mindestens zwei ordentliche Gesellschafterversammlungen statt. Die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses soll binnen sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und an die Gesellschafter zu versenden ist. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach Zugang der vorgenannten Niederschrift angefochten werden.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.

§ 13 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

In der Gesellschaft gilt der Grundsatz der sachlichen Allzuständigkeit der Gesellschafterversammlung. In Übereinstimmung mit § 13 Nr. 4 Gesellschaftsvertrag SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH unterliegt die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der SWU Nahverkehr GmbH der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere

1. die Festlegung der wesentlichen Eckpunkte der Wirtschaftsplanung,
2. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
3. die Wahl des Abschlussprüfers für die Gesellschaft und für Tochtergesellschaften,
4. die Ausübung von Gesellschafterrechten bei Tochtergesellschaften,

5. die Errichtung, der Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
6. der Abschluss, die Kündigung, die Aufhebung und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG.,
7. die Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
8. die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates
9. grundsätzliche strategische Entscheidungen für den ÖPNV.

§ 14 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt nach den Grundsätzen des Eigenbetriebsrechts auf der Basis der von den Gesellschaftern gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrages festgelegten Eckpunkte der Wirtschaftsplanung so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan für das Unternehmen einschließlich Tochtergesellschaften auf, dass er vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan, eine fünfjährige Finanzplanung und eine Stellenübersicht.

§ 15 Jahresabschluss, Gewinnverteilung

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung des Dritten Buchs des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer zusammen mit dem Prüfbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss wird durch einen jährlich von der Gesellschafterversammlung gewählten Wirtschaftsprüfer vorbehaltlich gesetzlicher Vorschriften in entsprechender Anwendung des Dritten Buchs des HGB geprüft. Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch die Prüfung nach § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz vorzunehmen.
- (3) Den Städten Ulm und Neu-Ulm und den zuständigen überörtlichen Prüfungsorganen werden die Befugnisse nach den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg eingeräumt.

- (4) Der Entwurf des Jahresabschlusses ist mit den Gesellschaftern vor endgültiger Aufstellung zu beraten.
- (5) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.
- (6) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Behandlung des Jahresergebnisses ist unter Beachtung der Bestimmungen nach § 105 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg ortsüblich bekannt zu geben.

§ 16 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden in den Amtsblättern für den Stadt- und Landkreis Ulm sowie der Stadt Neu-Ulm – und soweit gesetzlich erforderlich – im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.